

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Arbeiters Alfons H. [REDACTED] in G. [REDACTED]-We. [REDACTED],
K. [REDACTED],

Antragsgegners und Rechts-
beschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

1. den Bauern Johann H. [REDACTED] in O. [REDACTED], W. [REDACTED],
2. die geschiedene Frau R. [REDACTED], Antonia geb. H. [REDACTED],
jetzt Ehefrau Za. [REDACTED] in O. [REDACTED], W. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner,

zu 2 vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] - [REDACTED],

wegen Genehmigung eines Hofübergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 27. Januar 1953 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrich-
ter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der Obersten
Landwirtschaftsrichter Frintrop und Berger

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hamm vom 25. Juli 1951 aufge-
hoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückver-
wiesen, dem auch die Entscheidung über die Ko-
sten des Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen
wird.

G r ü n d e :

I.

Der jetzt 77 Jahre alte Antragsteller zu 1 ist Eigentümer eines Hofes in O[REDACTED]. Der Hof ist 28,9487 ha groß und hat einen Einheitswert von 12 800 DM. Wegen schlechter Bewirtschaftung durch den Eigentümer wurde in den 30er Jahren ein Abmeiervungsverfahren erwogen; von 1936 ab wurde der Hof dann aber verpachtet. Inzwischen hat der Eigentümer einen Teil der Ländereien wieder in Selbstbewirtschaftung genommen.

Aus der Ehe des Antragstellers zu 1 mit seiner im Jahre 1928 verstorbenen Frau sind fünf Kinder hervorgegangen: drei Söhne (Bernhard, Josef und Alfons, Antragsgegner) und zwei Töchter (Paula und Antonia, Antragstellerin zu 2). Die beiden ältesten Söhne und die Tochter Paula haben in den Jahren 1936/7 Streit mit ihrem Vater bekommen und sind vom Hofe abgezogen, als sie zur Räumung verurteilt worden waren. Der Antragsgegner ist ihnen damals freiwillig gefolgt. Die beiden ältesten Söhne haben zunächst Arbeit in einer Fabrik angenommen, sie sind später zum Wehrdienst eingezogen worden und seit Anfang 1945 in Polen vermißt. Der Antragsgegner, der beim Fortgang vom Hofe 15 Jahre alt war, ist bis zum Jahre 1941 in der Landwirtschaft und dann als Kraftfahrer in einem gewerblichen Betrieb tätig gewesen. Nach dem Kriege war er zeitweise arbeitslos. Er hat sich im Jahre 1946 mit einer Schneiderin verheiratet und hat zwei Kinder. Die Tochter Paula hat sich mit einem Fabrikarbeiter verheiratet, der im letzten Kriege gefallen ist.

Die Antragstellerin zu 2 hat nach ihrer Schulentlassung zunächst dem Vater in der Wirtschaft geholfen und von 1936 bis 1939 den Haushalt des Pächters geführt. 1939 hat sie sich mit dem Berufssoldaten R[REDACTED] aus N[REDACTED] verhei-

- 3 -

ratet und von dieser Zeit ab bis 1946 bei ihren Schwiegereltern gewohnt. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen. Der Ehemann kehrte 1946 aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Da in der Zeit der Trennung auf beiden Seiten schwere Eheverfehlungen begangen waren, wurde die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Die Antragstellerin zu 2 lebte eine Zeitlang mit einem anderen Mann in Köln zusammen und hat auch ein uneheliches Kind geboren, das wenige Tage nach der Geburt gestorben ist. Anschließend war sie in verschiedenen Haushaltungen in Köln tätig. 1949 kehrte sie auf den elterlichen Hof zurück; seitdem arbeitet sie im Betrieb ihres Vaters mit.

Durch Vertrag vom 18. April 1950 (Nr 219 der Urkundenrolle für 1950 des Notars Dr. B. in Bu.) hat der Antragsteller zu 1 seinen Hof auf die Antragstellerin zu 2 übertragen und darin für die weichenden Kinder Abfindungsbeträge von nur je 100 DM festgesetzt. Auf einen Hinweis durch das Gericht im ersten Rechtszug haben die Vertragsteile die Abfindungen für den Antragsgegner und die Tochter Paula durch einen weiteren Vertrag vor dem genannten Notar vom 2. März 1951 (Urkundenrolle 64/51) auf je 500 DM erhöht. Die Vertragsteile bitten im gegenwärtigen von ihnen im April 1950 beim Landwirtschaftsgericht anhängig gemachten Verfahren um Genehmigung dieser Verträge.

Das Amtsgericht hat nach Beweiserhebungen die Genehmigung abgelehnt. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller hat das Oberlandesgericht den Übergabevertrag nebst Ergänzung vom 2. März 1951 genehmigt unter der Bedingung, daß die Vertragsteile ihn weiter dahin ergänzten, daß der Hof an den Sohn Josef unter angemessener Abfindung der Übertragsnehmerin herauszugeben ist, wenn dieser zurückkehren sollte.



Mit dieser Bedingung hatten sich die Vertragsteile in der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht einverstanden erklärt, sie haben auch noch am Tage der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht (25. Juli 1951) einen weiteren entsprechenden Vertrag vor dem Notar Dr. Bongen (Nr 248/51) geschlossen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner seinen Antrag aus dem ersten Rechtszug auf Versagung der Genehmigung weiter. Die Antragstellerin zu 2 bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts ist dem Rechtsbeschwerdeführer nicht zugestellt worden. Ohne Zustellung wird die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht in Lauf gesetzt, wie das bei den Urteilen der Oberlandesgerichte für die Revisionsfrist (nach Ablauf von fünf Monaten seit Verkündung des Urteils) der Fall ist (§ 3 LVR; § 552 ZPO). Die erst am 22. September 1952 (nach Bewilligung des Armenrechts durch das Rechtsbeschwerdegericht am 16. September 1952) eingelegte Rechtsbeschwerde ist daher rechtzeitig. Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um die der Rechtsbeschwerdeführer vorsorglich gebeten hat, bedarf es danach nicht.

Das Amtsgericht hat den Antragsgegner zum Verfahren zugezogen, es hat ihm aber nicht den die Genehmigung versagenden Beschluß zugestellt. Das Oberlandesgericht hat den Antragsgegner nicht zum Verfahren zugezogen und ihn nach Erlaß des Beschwerdebeschlusses auf eine Eingabe vom 31. Juli 1951 mit Verfügung vom 11. August 1951 dahin beschieden, ihm bleibe nur die Möglichkeit, den Genehmigungsbeschluß durch die obere Landwirtschaftsbehörde anfechten zu lassen. Ob, der

Rechtsbeschwerdeführer beschwerdeberechtigt ist, hängt davon ab, ob er durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts in einem Recht unmittelbar beeinträchtigt ist (§ 1 Abs 2 LVR in Verbindung mit § 23 Abs 2 LVO). Das ist dann der Fall, wenn er unter den Abkömmlingen des Antragstellers zu allein wirtschaftsfähig ist. (BGHZ 3, 203 = RechtdLandw 1952, 25 = NJW 1952, 380). Das behauptet der Rechtsbeschwerdeführer, und seine Behauptungen müssen für das Rechtsbeschwerdeverfahren als wahr unterstellt werden, soweit nicht vom Tatrichter gegenteilige Feststellungen getroffen worden sind. Das ist nicht geschehen. Das Amtsgericht hat die Frage der Wirtschaftsfähigkeit des Antragsgegners dahingestellt gelassen. Das Beschwerdegericht hat die beiden ältesten Söhne aus dem Kreis der zu berücksichtigenden "Abkömmlinge" ausgeschieden, weil sie vermißt seien und nach menschlichem Ermessen mit ihrer Rückkehr nicht mehr zu rechnen sei. Die Tochter Paula hat es als nicht wirtschaftsfähig beurteilt. Zur Frage der Wirtschaftsfähigkeit des Antragsgegners führt es aus: Er habe keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen. Er sei im 15. Lebensjahr vom Hofe gegangen, habe dann zwar noch zwei Jahre als Gehilfe in der Landwirtschaft gearbeitet, sich in der Folgezeit aber einem fremden Berufe zugewandt. Zunächst sei er Fabrikarbeiter und Kraftfahrer gewesen, und jetzt sei er bei einer Wach- und Schließgesellschaft als Wachmann tätig. Er habe sich verheiratet mit einer Frau, die aus städtischen Verhältnissen stamme und als Schneiderin berufstätig gewesen sei. Bei ihm und seiner Ehefrau fehle es infolgedessen an einer planvollen Ausbildung in der Landwirtschaft. Ihre Fähigkeiten zur Bewirtschaftung des Hofes könnten unter diesen Verhältnissen nur gering bewertet werden, keinesfalls höher als die der Übertragsnehmerin. Dieser müsse man eigene Kenntnisse in der Bewirtschaftung des Hofes zugestehen und darüber hinaus auch die Fähigkeit, in Zusam-

menarbeit mit einem Mann den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Ihre technische Wirtschaftsfähigkeit müsse der des Antragsgegners wenigstens gleichgestellt werden. Auch sei damit zu rechnen, daß die Übertragsnehmerin dann, wenn sie Eigentümerin des Hofes sei, einen Mann finden werde, der als Landwirt zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes beitragen könne. Die zutage getretenen Verfehlungen ließen nicht den Schluß zu, daß es sich bei der Antragstellerin zu 2 um eine moralisch minderwertige oder unzuverlässige Person handle, bei der eine Wiederverheiratung mit einem ordentlichen Mann nicht zu erwarten oder der es um eine ordentliche Bewirtschaftung des Hofes nicht ernst sei.

Das Beschwerdegericht hat hiernach die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2 und die des Antragsgegners als etwa gleich schwach beurteilt, jedenfalls im Ergebnis der Antragstellerin zu 2 selbst keine bessere Wirtschaftsfähigkeit als dem Antragsgegner zugesprochen. Es hat angenommen, daß die bei der Antragstellerin zu 2 bestehende Schwäche in der Wirtschaftsfähigkeit voraussichtlich dadurch ausgeglichen werde, daß sie als Eigentümerin des Hofes einen Mann finden werde, der als Landwirt zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes beitragen könne. Diese Annahme war aber nach den Behauptungen des Antragsgegners bereits bei Erlaß der Beschwerdeentscheidung nicht gerechtfertigt. Das ist seiner Eingabe an das Beschwerdegericht vom 31. Juli 1951 zu entnehmen, in der er bereits die Behauptung aufgestellt hat, daß die Antragstellerin zu 2 "laufend weitere Verhältnisse hat, zur Zeit mit einem Lumpenhändler". Mit diesem "Lumpenhändler" hat der Antragsgegner den jetzigen Ehemann der Antragstellerin zu 2 gemeint, mit dem sie sich am 23. November 1951 verheiratet und von dem sie das am [REDACTED] 1952 geborene Kind Werner empfangen hat. Mit Bezug auf diesen jetzigen Ehemann der Antragstellerin zu 2 stellt der Antragsgeg-

ner in der Rechtsbeschwerdebegründung Behauptungen auf, die zu dem Schluß führen können, daß die Verheiratung mit ihm sich nicht entsprechend den Erwartungen des Beschwerdegerichts günstig, sondern recht ungünstig für die Bewirtschaftung des Hofes auswirken wird und auch bereits ausgewirkt hat. Wäre der Antragsgegner zu dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht und vor allem zu der Verhandlung vom 25. Juli 1951 zugezogen worden, so muß damit gerechnet werden, daß er durch einen entsprechenden Sachvortrag und durch weitere Beweisanträge, wie sie in der Rechtsbeschwerdebegründung enthalten sind, die Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2 ungünstig und die eigene Wirtschaftsfähigkeit günstig in einer solchen Weise hätte beeinflussen können, daß das Beschwerdegericht der Antragstellerin zu 2 die Wirtschaftsfähigkeit versagt und sie ihm selbst zuerkannt hätte. Das hätte zur Folge gehabt, daß das Beschwerdegericht dem Übergabevertrag mit der Antragstellerin zu 2 die Genehmigung versagt haben würde.

Nun nimmt der Antragsgegner zwar nicht ausdrücklich zu der Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Tochter und des erst am 30. März 1952 geborenen und daher zur Zeit der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht vielleicht schon erzeugten (§ 1923 Abs 2 BGB) Sohnes der Antragstellerin zu 2 Stellung. Die aus der mangelnden Altersreife dieser beiden Kinder sich ergebende Wirtschaftsunsfähigkeit würde für sie unschädlich sein (§ 6 Abs 5 HöfeO) und sie würdendaher anstelle der etwa wegen Wirtschaftsunsfähigkeit ausscheidenden Antragstellerin zu 2 unter den Abkömmlingen des Hofeigentümers als wirtschaftsfähig zu berücksichtigen sein (§ 5 Abs 5 Schlußsatz HöfeO). Der Vortrag des Antragsgegners ist aber offenbar dahin zu verstehen, daß er behaupten will, die beiden Kinder der Antragstellerin zu 2 (und bisher auch seine eigenen beiden Kinder)

lebten unter Verhältnissen, die nicht erwarten ließen, daß sie in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit hineinwachsen würden (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 22. Mai 1951, RechtsdLandw 1951, 302 mit Nachweisen), und diese Verhältnisse hätten auch bereits Ende Juli 1951 bei Erlaß des Beschwerdebeschlusses bestanden,

Muß hiernach für das Rechtsbeschwerdeverfahren davon ausgegangen werden, daß der Antragsgegner unter den (noch als lebend zu berücksichtigenden) Abkömmlingen des Hofeigentümers als allein wirtschaftsfähig im Zeitpunkt des Erlasses der Beschwerdeentscheidung in Betracht kommt, so hätte er im Beschwerdeverfahren als Beteiligter zugezogen (§ 13 Abs 2 LVO) und es hätte ihm der Beschwerdebeschluß zugestellt werden müssen (§ 21 Abs 5 Satz 1 LVO; mit Rechtsmittelbelehrung, § 3 Abs 2 LVR). Vor allem folgt aus seiner alleinigen Wirtschaftsfähigkeit seine Beschwerdeberechtigung.

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners war daher der angefochtene Beschluß aufzuheben und; damit in der Tatsacheninstanz die für die Beantwortung der Frage der Wirtschaftsfähigkeit der in Betracht kommenden Personen erforderlichen Feststellungen getroffen werden, die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen (§ 11 Abs 3 LVR), dem auch die Entscheidung

über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu übertragen war.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock